jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/2/12 12Os154/80, 11Os112/81, 12Os135/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.02.1981

Norm

StGB §64 Abs1 Z4

Rechtssatz

Erfordert (bei gegebener Auslieferungsfähigkeit des Täters), daß durch die Tat tatsächlich und in concreto österreichische Interessen verletzt worden sind. Davon wird zwar in der Regel schon bei jedem Bezug der Tat auf Österreich gesprochen werden können, nicht jedoch, wenn es zu der Veräußerung des Suchtgifts zum Zwecke der Einfuhr nach Österreich gar nicht kommt.

Entscheidungstexte

- 12 Os 154/80
  Entscheidungstext OGH 12.02.1981 12 Os 154/80
  Veröff: SSt 52/6 = ZfRV 1981,227 (mit ablehnender Besprechung von Liebscher)
- 11 Os 112/81
  Entscheidungstext OGH 09.09.1981 11 Os 112/81
  Vgl; Beisatz: Durch eine geplante Einfuhr von Suchtgift nach Österreich werden jedenfalls auch österreichische Interessen verletzt. (T1)
- 12 Os 135/92
  Entscheidungstext OGH 28.01.1993 12 Os 135/92
  Vgl auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0092239

Dokumentnummer

JJR_19810212_OGH0002_0120OS00154_8000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at